

BEHANDLUNGSVERTRAG OSTEOPATHIE

Von:
Silke Penner
Blombergweg 5a
82538 Geretsried

Mit:

Name des Patienten: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Beihilfeberechtigt: ja / nein

Zusatzversichert: ja / nein

(wenn ja, Abrechnung über Zusatz- oder gesetzliche Krankenversicherung)

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung der Betrag von ca. EUR 90,00 vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten. Das Honorar ist unmittelbar fällig und wird vor Ort in der Praxis oder nach Erhalt der Rechnung bezahlt.

Privatversicherte bekommen eine Rechnung über die GebüH (Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker), welche innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen ist.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten und falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Unentschuldigte, nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine werden zu 100 % berechnet.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

Datum, Ort:
